

# Der Wahrnehmungsverzicht

bei Tonträger-Eigenproduktionen, Musik auf der eigenen Homepage und Auftragskompositionen für Filme

**Immer wieder stellt sich die Frage, was der Urheber mit seinen eigenen Werken machen darf, wenn er SUISA-Mitglied ist. Er darf CDs mit seinen eigenen Liedern produzieren, er darf seine Lieder auf der eigenen Homepage anbieten und er kann die Entschädigungen für die Synchronisationsrechte, die Herstellung der Vorführexemplare und die Vorführrechte bei Filmauftragskompositionen selber wahrnehmen. Wichtig ist in allen drei Fällen, dass der Urheber die SUISA darüber informiert.**

Im Wahrnehmungsvertrag tritt der Urheber die Rechte an seinen Liedern der SUISA ab. Danach lizenziert die SUISA die Lieder und zahlt dem Urheber die Entschädigung aus. Selber darf der Urheber keine Lizenzen mehr erteilen. Das heisst, er darf nicht von sich aus anderen die Nutzung seiner Lieder erlauben. Unter gewissen Umständen verzichtet die SUISA aber darauf, Geld für die Nutzung der Lieder zu verlangen, oder sie überträgt die Rechte an den Urheber zurück.

Warum kann der Urheber nicht jede Nutzung selber frei lizenzieren? Dies hat vor allem zwei Gründe: Erstens widerspricht der Wahrnehmungsverzicht dem genossenschaftlichen Solidaritätsgedanken. Die SUISA finanziert sich über einen Anteil an den Einnahmen. Verzichtet ein Mitglied auf die Wahrnehmung, so reduzieren sich dadurch die Verwaltungseinnahmen der SUISA, mit anderen Worten, die Kosten

für die anderen Mitglieder erhöhen sich. Ein Urheber könnte dann die lukrativen Angebote selber lizenzieren und nur die schwierigen, kostenintensiven der SUISA überlassen. Daraus würden ebenfalls höhere Kosten für alle anderen Mitglieder resultieren. Zweitens bietet die SUISA durch diese Praxis ihren Mitgliedern einen gewissen Schutz. Sie können nicht erpresst werden, einen Werbeauftrag oder Konzertauftritt nur dann zu bekommen, wenn sie auf ihre Urheberrechte verzichten.

In einigen wenigen Fällen verzichtet die SUISA aber trotzdem auf die Wahrnehmung. Diese sind im Folgenden erläutert.

## Eigenproduktion

Nimmt der Urheber eine CD mit seinen eigenen Liedern auf und finanziert dies auch selber, so kann er auf die Wahrnehmung seiner mechanischen Vervielfältigungsrechte verzichten. Bei einer Band, die ihre Songs gemeinsam komponiert, müssen alle Bandmitglieder inklusive etwaiger Bearbeiter und Arrangeure in den Verzicht einwilligen. Ebenso hat ein allfällig beteiligter Verlag einzuwilligen, was im Normalfall nur bei Eigenverlagen geschehen wird.

## Eigene Homepage

Aus ähnlichen Gründen kann auch auf die Wahrnehmung der Rechte zur Nutzung der eigenen Werke auf der eigenen Homepage verzichtet werden. Entscheidend ist, dass die Musik kostenlos angeboten wird und dass die Homepage im Besitz des Urhebers oder, bei einer Band oder einem Projekt, eines der beteiligten Mitglieder ist.

## Auftragskompositionen für Filme

### Zusatzvertrag Filmmusik:

#### Voraussetzung für die Anwendung

Erhält ein Urheber den Auftrag, für einen Film die Musik zu komponieren, so hat er in gewissen Fällen die Möglichkeit, den Zusatzvertrag Filmmusik zu unterschreiben und gewisse Rechte direkt mit dem Auftraggeber zu klären. In jedem Fall muss es sich um eine Auftragskomposition für eine audiovisuelle Produktion handeln, konkret also um Musik, die extra für diesen Film komponiert wird. Ausgenommen sind jedoch Kompositionen zu Werbespots und die Nutzung eines bereits existierenden Werkes als Filmmusik.

#### Welche Rechte werden ausgenommen?

Der Komponist muss vorgängig den Zusatzvertrag Filmmusik unterzeichnen. Damit nimmt er folgende Rechte an seinen Auftragskompositionen auf Wunsch selber wahr:

- das Recht, das betreffende Musikwerk mit Werken anderer Gattungen zu verbinden oder zusammen mit Werken anderer Gattungen interaktiv benutzbar zu machen (sog. Synchronisationsrecht);
- das Recht, das so verbundene Musikwerk auf Tonbild- oder Datenträger aufzunehmen und diese Träger zu vervielfältigen; diese Träger dürfen nicht ans Publikum abgegeben werden; es handelt sich zum Beispiel um Träger, die der Vorführung des Films dienen;
- das Recht, den Träger durch den Auftraggeber an dessen eigenen Veranstaltungen in der Schweiz und in Liechtenstein ohne Eintritt und ausserhalb von Kinos vorzuführen.

### Synchronisationsrechte

Eine Auftragskomposition für einen Film setzt zwangsläufig voraus, dass die Musik auch mit dem Film verbunden werden darf. Es macht deshalb keinen Sinn, das Synchronisationsrecht separat zu übertragen. In den neuen Wahrnehmungsbedingungen wird dies bereits berücksichtigt, indem die Synchronisationsrechte an Auftragswerken für Filme überhaupt nicht mehr an die SUISA abgetreten werden.

### Vorführexemplare

Um den Film in Kinos oder im Fernsehen zu zeigen, müssen Kopien hergestellt und an die Sendeanstalten und Kinos verschickt werden. Bei den Kopien handelt es sich um Vervielfältigungsexemplare, die durch den Produzenten bei der SUISA zu lizenzieren wären. Da der Produzent bei Auftragskompositionen aber sowieso schon in direktem Kontakt zum Urheber steht, ist es sinnvoll, wenn er die Entschädigung dafür auch direkt mit dem Urheber aushandeln kann.

### Vorführrechte

Bei der Rückübertragung der Vorführrechte geht es einerseits um sogenannte «Screenings». Das sind vom Filmproduzenten selber durchgeführte Anlässe, an denen er seinen Film bei Vertrieben und/oder Kinos anbietet. Diese Screenings sind eine Voraussetzung, dass der Film überhaupt in ein Programm genommen werden kann. Alle weiteren Vorführrechte insbesondere für Vorführungen im Kino oder Sendungen im Fernsehen verbleiben bei der SUISA. Andererseits sind davon auch die Vorführrechte für Unternehmens- oder Produktfilme an Messeständen betroffen. Wird hierfür eine Auftragskomposition verwendet und der Zusatzvertrag unterschrieben, so bedarf die Vorführung keiner zusätzlichen Lizenzierung mehr. In jedem Fall

beschränkt sich der Verzicht auf Vorführungen in der Schweiz und in Liechtenstein.

### Formelle Voraussetzungen für den Verzicht

Betreffend Eigenproduktionen und die eigene Homepage findet man im Download-Center der SUISA-Homepage die entsprechenden Verzichtsformulare. Der Verzicht bei Eigenproduktionen muss spätestens mit der Vervielfältigung gemeldet werden, bei Homepages kann zu jedem Zeitpunkt verzichtet werden.

Bei Auftragskompositionen für Filme gilt es zu beachten, dass der Urheber, nachdem er den Zusatzvertrag unterzeichnet hat, die SUISA über jene Auftragskompositionen, bei denen er die Rechte selber wahrnehmen will, innerhalb von 10 Tagen ab Auftragserteilung über den Verzicht informieren muss. In jedem Fall muss der Verzicht bei der SUISA eingehen, bevor der Produzent seinen Film lizenzieren will. Nachträgliche Verzichte können nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Grossteil der abgewiesenen Verzichte scheitert an diesem Punkt, der auch haftpflichtrechtliche Folgen für den Komponisten haben kann. Um sich abzusichern, sollte man unbedingt vorgängig abklären, ob man den Zusatzvertrag überhaupt unterschrieben hat, oder dann sollte man im Vertrag dem Produzenten die Vollmacht erteilen, dies bei der SUISA abzuklären.

.....  
Text: Fabian Niggemeier

→ Gesuch und Merkblatt für Eigenproduktion von Tonträgern:  
[www.suisa.ch/de/mitglieder/urheber/eigenproduktionen-von-tontraegern](http://www.suisa.ch/de/mitglieder/urheber/eigenproduktionen-von-tontraegern)

→ Formular Verzicht Wahrnehmung Eigenkompositionen eigener Webauftritt: [www.suisa.ch/eigenproduktion](http://www.suisa.ch/eigenproduktion)

→ Den Zusatzvertrag Filmmusik erhalten Sie auf Anfrage bei der Mitgliederabteilung:  
[authors@suisa.ch](mailto:authors@suisa.ch) (D)  
[authorsF@suisa.ch](mailto:authorsF@suisa.ch) (F)  
[autori@suisa.ch](mailto:autori@suisa.ch) (I)

→ Weitere nützliche Hinweise zur Vertragspraxis bei Filmmusik finden Sie im Mustervertrag Filmmusik und im Kommentar zum Mustervertrag (Rubrik «Verträge»): [www.suisa.ch/de/mitglieder/urheber/urheberdokumente](http://www.suisa.ch/de/mitglieder/urheber/urheberdokumente)